

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLATT DES BDST

2025 STEIGT DER CO₂-PREIS UND ERHÖHT DIE KOSTEN FÜR HEIZEN UND MOBILITÄT

Das kommt auf Sie zu!



Der CO₂-Preis wird seit 2021 von der Bundesregierung festgelegt und erhöht sich jährlich, bis er ab 2027 europaweit durch eine CO₂-Börse (europäischer Emissionshandel) ermittelt wird. Auf die CO₂-Abgabe erhebt der Staat zusätzlich noch Mehrwertsteuer.

Preisanstieg zum 1. Januar für Heizen, Fahren und Fliegen

Zum 1. Januar 2025 steigt der CO₂-Preis in Deutschland auf 55 Euro je Tonne und 2026 sogar auf bis zu 65 Euro je Tonne. Dadurch verteuern sich z. B. Kohle, Öl, Benzin, Diesel und Erdgas und es steigen die Preise für Autofahren und Heizen. Der Anstieg des CO₂-Preises kann Benzin und Diesel voraussichtlich um bis zu 4 Cent je Liter verteuern. Die Preise für Strom und Heizen sind von vielen Faktoren abhängig, z. B. Lieferverträge, Netzentgelte.

Steigt Ihr Preis für Heizen oder Strom, haben Sie ein Sonderkündigungsrecht und können zu einem günstigeren Anbieter wechseln. Beachten Sie: Einige Gasanbieter schließen die Kosten für die CO₂-Abgabe von der Preisgarantie aus. Steigende CO₂-Abgaben werden dann trotz Preisgarantie weiter gegeben. Beim Vergleich der Angebote sollten Sie darauf achten, wie hoch der Grundpreis und der Verbrauchspreis ohne den Wechselbonus sind. Denn den Wechselbonus gibt es nur für ein Jahr.

Wo finden Sie die CO₂-Abgaben fürs Heizen?

In der Rechnung des Versorgers z. B. Gas, Strom oder Fernwärme muss angegeben werden, welche CO₂-Abgabe für den Verbrauch angefallen sind. Auch in der jährlichen Öl- oder Gasabrechnung finden sich Angaben über den CO₂-Ausstoß (Kohlendioxidausstoß) für das Verbrauchsjahr. Die verschiedenen Brennstoffe haben unterschiedliche Energiegehalte, mit denen ihr CO₂-Ausstoß bewertet wird: Öl ist besonders teuer, Fernwärme kann günstiger als Gas sein, wenn Biobrennstoffe zur Wärmeerzeugung genutzt werden. Auf Biobrennstoffe wie Biogas oder Pellets fallen geringe oder keine CO₂-Abgaben an.

CO₂-Abgabe fürs Heizen teilen sich Mieter und Vermieter!

Der Gesetzgeber hat **Aufteilungs-Prozentsätze für die CO₂-Abgabe** festgelegt, die sich **nach dem CO₂-Ausstoß des Gebäudes** richten. Nur bei weniger als 12 Kilogramm CO₂-Ausstoß pro Quadratmeter und Jahr zahlen Mieter ihre gesamte CO₂-Abgabe fürs Heizen. Liegen die Emissionen darüber, gibt es 9 Stufen, in denen der Anteil des Vermieters bis auf 95% steigt.

Sind die Heizkosten in den Betriebskosten enthalten, müssen **Mieter eine gesonderte Heizkostenabrechnung bekommen**, in der die Einstufung des Gebäudes im [10-Stufen-Modell](#), der Eigenanteil an den CO₂-Abgaben und die Berechnung angegeben werden. Fehlen alle diese Angaben, dürfen Mieter die Heizkosten pauschal um 3 % kürzen und zusätzlich eine korrekte Ausführung der Heizkostenabrechnung verlangen. War die pauschale Kürzung zu hoch, muss sie später zurückgezahlt werden.

Haben Mieter einen eigenen Wärmevertrag mit dem Versorger geschlossen, müssen Sie den [Anteil des Vermieters selbst berechnen](#) und direkt **bei ihm einfordern**. Der Anteil des Vermieters berechnet sich aus dem jährlichen Kohlendioxidausstoß in kg CO₂ (gemäß

Abrechnung durch den Versorger) geteilt durch die Wohnfläche der Wohnung. Die **Berechnungsformel und die Stufen-Tabelle** finden Sie [hier](#). Ab dem Datum der Abrechnung Ihres Versorgers ist für die Einforderung des Vermieteranteils ein Jahr lang Zeit.

Tipp:

Der Bund der Steuerzahler informiert über die **Steuerersparnisse bei energetischer Sanierung** kostenlos im [BdSt-Info-Service](#).

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: info@steuerzahler-bw.de**.